# Къ № 65 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

10. Іюня 1857 года.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вызываетъ желающихъ принять на себя починки и исправленія въ Вице-Губернаторскомъ домѣ въ г. Ригѣ по смѣтамъ исчисленныя на 543 руб. 90 ¼ коп. съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 25 и для переторжки 28 Іюня с. г. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно и не позже 1 часа по полудни.

Условія же подряда можно видѣть въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

Рига 4. Іюня 1857 года. № 714.

Лифляндскій Вице-Губернаторъ:
И. фонъ Бреверн ъ.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

# Zu Nr. 65 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 10. Juni 1857.

Von der Livländischen Gouvernements Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die auf die Summe von 543 Rbl. 90¼ Kop. S.-M. veranschlagten Reparaturen im Vice-Gouverneur-Hause in Riga zu übernehmen, hiermit aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 25. und zum Peretorg am 28. Juni d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei dieser Commission einzufinden.

Die Bedingungen zur Uebernahme des in Rede stehenden Podräds können täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in der Kanzellei dieser Commission eingesehen werden.

Den 4. Juni 1857. Nr. 714.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 10. Іюня 1857. № 65. Montag, den 10. Juni 1857.



# Rußlands Industrie und Handel.

(Fortsetzung.)

Viele behaupten, daß in einem sehr ausgedehnten Staate, wie z. Rußland, der innere Wetteifer genügend sei um die Waarenpreise herabzudrücken. Dies ist nicht ganz richtig, weil die Fabrikanten ohne besondere Nöthigung dazu ihre Routine nicht ändern, nicht die gehörige Oeconomie beobachten, nicht neue Maschinen und Vorkehrungen einführen. So z. B. gebrauchen die St. Petersburger Zuckersieder zum Theil noch die alten Einrichtungen, weil sie gegen die Einfuhr der ausländischen Raffinade geschützt sind. Bei jeder Aenderung des Zolls auf Zucker in Frankreich waren die Runkelrüben-Zuckerfabrikanten von ihrem unvermeidlichen Untergange überzeugt, dennoch aber fanden sie bei neuer Anstrengung immer wieder Mittel, ihre Waare billiger zu stellen und deren Production zu vergrößern. Dasselbe wiederholt sich fast überall bei Ermäßigung der Schutzzölle. Nur die zwingende Nothwendigkeit drängt den Menschen sich Mühe zu geben und sich zu vervollkommnen und mitten im Kampfe mit Hindernissen werden die Quellen der ergiebigsten Vortheile entdeckt. Es unterliegt indeß keinem Zweifel, je größer der innere Markt, desto geringer die Gefahr aus dem Monopol der zu schützenden Fabrikanten, und daraus folgt, daß diejenigen Arten Waaren, welche von wenig zahlreichen Volksklassen gebraucht werden, vorzugsweise einer freien Concurrenz anheimgegeben werden müssen.

Diese Uebelstände des Schutzsystems sind so in die Augen fallend, daß es schwer sein möchte, sie zu bestreiten; gleichwol behaupten die Vertheidiger dieses Systems, daß dasselbe nothwendig sei zur Fundirung neuer Gewerbe in den Staaten und zum Schutze der schon bestehenden von einer maßlosen Concurrenz fremder Waaren.

Die Unhaltbarkeit des größten Theils dessen, was zur Unterstützung dieser Meinung angeführt wird ist unverkennbar, wenn man nur von der Wahrheit sich überzeugen läßt, daß jede Ortschaft, jedes Land, nach seiner natürlichen Lage, nach seinen besonderen Eigenschaften mehr zur Production gewisser Waaren geeignet ist, als ein anderes; es wäre daher z. B. sinnlos zu fordern, daß England in Luxus-Fabrikaten Frankreich gleichkommen, oder daß Erzeugnisse der Eisengießerei in Frankreich eben so billig sein sollten, wie in Großbritannien, dem an Eisen und Kohlen reichsten Lande, oder daß in Nord-Amerika ungeachtet des hohen Arbeitslohnes, Spitzen ebenso billig verfertigt würden, wie in Sachsen oder Belgien. Nach solchen Ungereimtheiten streben aber die eifrigen Vertheidiger der Schutzzölle; sie würden z. B. nicht anstehen, die Einfuhr von Ananassen nach Rußland zu verbieten, um bei uns die Treibhausgärtnerei zu heben.

Dieses ganze System stammt aus einer Zeit her, wo Unwissenheit und Unkenntniß der Naturgesetze glauben machen konnte, als wären wir im Stande die Natur despotisch zu beherrschen. Jetzt aber, wo man angefangen hat die geheimnißvollen Kräfte der Natur zu erforschen und zugleich nutzbar zu machen, wo man sie schätzen gelernt und wo man sich von dem ungeheuren Nutzen einer regelrechten Verwendung derselben überzeugt hat, wo die menschliche Arbeit veredelt und gesteigert wird durch Mitwirkung mechanischer Apparate und von dem Arbeiter nicht physische Kraft allein, sondern auch Verstandesthätigkeit gefordert wird, — jetzt kann man nicht mehr alle Staaten gleich bemessen, ohne die Eigenthümlichkeiten eines jeden wohl zu erwägen. Daher muß das Ziel einer wohlorganisirten staatlichen Gesellschaft sich beschränken auf die Untersuchung und Entwickelung der verborgenen Naturkräfte und der Fähigkeiten der Bewohner; diesen entgegenwirken aber wäre ein vergebliches und unfruchtbares Bemühen; Gold in Ungarn aus Erz gewinnen wollen, während man es in Australien mit ungleich geringeren Kosten aus dem Sande auswaschen kann, das englische Eisen oder den russischen Hanf da zurückweisen, wo die Herstellung dieser Artikel das Dreifache kostet, — das wäre den Gesetzen der Volkswirthschaft zuwider.

Wenn die Staaten sich völlig isoliren und mit ihren eigenen Erzeugnissen sich begnügen könnten, so würde der Verlust, den sie von der gewaltsamen Unterstützung der Gewerbe erleiden, weniger schwer sie treffen; allein Alle müssen zum Einkauf auf dem Weltmarkte erscheinen und Jeder, der z. B. Zucker und Kaffee gegen Flachs und Hanf eintauscht, welche letzte Artikel durch den hohen aus Mangel an Eisen gesteigerten Preis der landwirthschaftlichen Geräthe, vertheuert werden, der begreift, daß er etwa für 10tägige Arbeit das kauft, was er in 8 Tagen erarbeiten könnte. In diesem Falle sind also zwei Tage unproductiv geblieben, das Volk, das den 5ten Theil seiner Arbeit verloren hat, kann sich nicht verbergen, daß es um so viel auch ärmer geworden ist.

In unserm berechnenden Zeitalter kann ein solcher Zustand nicht lange andauern und daher begnügen sich auch die Vertheidiger des Schutzsystems schon mit einem Schutz für die Gewerbe, die noch nicht feste Wurzel gefaßt haben und sind geneigt von aufmunternden Maßregeln abzustehen, sobald ein Gewerbe selbstständig geworden ist

und seine Erzeugnisse im Stande sind, auf dem allgemeinen Weltmarkte mit gleichartigen Waaren zu concurriren. Schon sehr Wenige verlangen einen beständigen, nie endenden Schutz für inländische Fabriken und Sawodden und dann auch nur für Diejenigen, deren Erzeugnisse für nothwendig zur Zeit eines Krieges erachtet werden.

In Betreff dieses letztern Umstandes muß zugegeben werden, daß jeder ausgedehnte Staat allerdings im Stande sein muß, sich selbst mit allen Erfordernissen des Krieges zu versorgen, denn Wahrung der Selbstständigkeit ist erste Pflicht; allein der Krieg ist ein Ausnahmezustand und die Völker bringen, Gott sei Dank, eine ungleich längere Zeit in friedlicher Beschäftigung zu, als im Kriege und deshalb wäre es gewiß nicht verständig, sich in Friedenszeiten alle möglichen Opfer aufzuerlegen und seine Kräfte zu erschöpfen, weil es einmal Krieg geben könnte. Die Folge dessen würde aber sein, Unvermögen beim wirklichen Eintritt eines Krieges, während ein Volk, das seine Kräfte zur Zeit des Friedens geschont hat, frisch auf dem Kampfplatze erscheint. Nach solchen Erwägungen muß man die Zahl der Sawodden oder Gewerbe, die für Kriegsbedürfnisse arbeiten und ausschließliche Rechte genießen, so viel wie möglich beschränken.

Für alle übrigen Industriezweige fordern sogar ihre eifrigen Beschützer nur zeitweilig Unterstützung und Schutz, d. h. so lange sie noch nicht erstarkt und ihre Erzeugnisse noch nicht im Stande sind ohne Furcht auf dem allgemeinen Weltmarkte zu erscheinen.

Zu einer solchen Selbstständigkeit kann aber die Industrie nur gelangen unter günstigen Bedingungen hinsichtlich der geographischen Lage des Landes, des Klimas, der Ergiebigkeit des Bodens, der Eigenschaften seiner Bewohner, der staatlichen Vorkehrungen, des Grades der Aufklärung, der Bequemlichkeit der Communication, der Bevölkerung, des Vorhandenseins von Capitalien u. s. w.

Die natürliche Beschaffenheit eines Landes zu ändern ist nicht möglich, deshalb bleiben aber auch alle Bemühungen, um ein den Landesverhältnissen nicht anpassendes Gewerbe zur Selbstständigkeit zu bringen, erfolglos. Etwas anderes ist es, dasjenige zu ändern, was von unserer Willkür abhängt. Wenn man daher diejenigen Umstände erkannt hat, welche der Entwickelung eines Industriezweiges hinderlich sind, so ist nothwendig, zuerst auf Entfernung dieser Hemmnisse zu denken, ehe man sich daran macht, den Industriezweig selbst einzubürgern. Ehe man das Feld besäet, muß der Boden zur Aufnahme der Saat vorbereitet werden; besser aber hat man gar häufig einen uncultivirten Boden besäet, und damit so lange fortgefahren, bis der Boden durch die Saat selbst gedüngt wurde. Irgend ein Minister eines in der Entwickelung noch jugendlichen Landes sieht mit Bekümmerniß, daß es in demselben an Fabriken fehlt. Er weiß, daß Fabriken ein unentbehrliches Bedürfniß gebildeter Staaten ausmachen und daß sie die Aufklärung fördern; er entschließt sich also auch in seinem Vaterlande Fabriken einzuführen. Er veranlaßt einige Personen zur Errichtung von Fabriken, verschreibt für sie ausländische Meister, gewährt ihnen mancherlei Hilfe, aber, dessen ungeachtet nimmt die Sache keinen rechten Fortgang, weil es an Capital mangelt und dieses 3 Mal theurer ist als im Auslande, es fehlt der Credit wegen Mangels an Treue und Zuverlässigkeit, überall ist Mangel an guten Arbeitern besonders in der Technik und die Wege zum Verführen der Waaren sind im ungenügendsten Zustande. Doch der Minister verliert den Muth nicht; er ist überzeugt, daß durch die von ihm errichteten Fabriken alle diese Mängel sich mit der Zeit ausgleichen werden. In Folge dessen erläßt er, zum Schutz der Fabriken einen Tarif, welcher die Concurrenz ausländischer Erzeugnisse mit den inländischen aufhebt, ohne die Klagen der Consumenten zu beachten, die dadurch genöthigt werden, die inländischen Erzeugnisse, in Erwartung künftigen Erblühens der vaterländischen Industrie, drei Mal so theuer zu bezahlen. Dies Alles geschieht, ohne die dem Lande eigenthümlichen Gewerbe von denjenigen zu unterscheiden, die niemals in demselben fortkommen werden und daher kann die gewaltsam eingeführte Industrie eben nur in sofern nützlich werden, als dadurch alle Klassen des Volks die Mängel der innern Organisation doppelt fühlen und um so energischer ihre Beseitigung fordern werden; die Fabriken selbst aber erstarken nicht und werden nicht im Stande sein mit den Fremden zu rivalisiren, so lange man sie nicht in eine günstigere Lage bringt. Wäre es nicht besser gewesen, mit der Vorbereitung des Bodens zu beginnen und dann erst auf demselben die Industrie anzubauen, d. h. zuerst alles das zu entfernen, was die Entwickelung der Industrie behindert und alle Maßregeln zu ergreifen, die dieselbe auf directe und indirecte Weise fördern und dann erst für die Verbreitung der Manufacturgewerbe Sorge zu tragen. Dann würden Fabriken und Manufacturen entstehen ohne fremde Einmischung, und um ihre Entwickelung zu beschleunigen würden die allerunbedeutendsten Hilfsmittel genügen.

Leider fordert man oft in der allerbesten Absicht Früchte ohne für den Baum gesorgt zu haben, erwartet Wirkung ohne vorausgegangene Ursache; allein wenn man der Wahrheit Raum giebt, daß die ganze Natur, und mit ihr auch das Leben der Völker, den Gesetzen einer strengen Folgerichtigkeit unterworfen ist, so wird man nicht zu gewaltsamen Maßregeln greifen und den harmonischen Gang einer stufenweisen Entwickelung nicht stören. Dann wird man zuerst die natürlichen Bedingungen jedes Landes und die Eigenschaften seiner Bewohner erforschen und hiemit im Einklange diese auf den Weg zur Bildung führen, die Mitwirkung der Staats-Regierung nur da in Anspruch nehmend, wo die Kräfte von Privat-Personen oder Associationen nicht ausreichen.

(Fortsetzung folgt.)

## Ueber Bäder und deren Eintheilung.

(Fortsetzung.)

Wer in einer Wanne lauwarmen Wassers badet, wo weder Kälte noch Wärme einen mächtigen Eindruck auf den Körper macht, der wird die Einwirkung, die der Druck des Wassers ausübt, wol im Allgemeinen empfunden haben. Man fühlt die Glieder des Leibes vom Wasser getragen und gehoben. Erhebt man den Arm unter dem Wasser bis zur Oberfläche, so fühlt man wie sanft und leicht die Bewegung ist, hebt man ihn weiter aus dem Wasser heraus, so fühlt man, welch eine Last solch ein Arm hat, und merkt die Anstrengung der Muskeln, die zu dieser Bewegung nöthig ist. — Man sitzt mit behaglicher Gemächlichkeit nackt in einer ungepolsterten Bade-

wanne, die ohne Wasser nicht wenig, namentlich magere Menschen, drücken würde; jetzt, wo Wasser darin ist, vermindert dessen Gewicht die Schwere unseres Leibes. Der allseitige Druck des Wasser, der eben unsern Körper fast schwebend im Wasser erhält, bringt es mit sich, daß man im Bade noch mehr Muskel-Ruhe hat, als beim Liegen auf dem Lager, wo immer der unten liegende Körpertheil die Last der oben liegenden zu tragen hat.

Das Alles fühlt man im lauwarmen Bade, weil in diesem jeder andere mächtigere Eindruck fehlt, der im heißen oder kalten Zimmer stattfindet. Diese mächtigen Eindrücke, die wir noch näher kennen lernen werden, verwischen nur beim nicht lauwarmen Bade den Einfluß des vermehrten Druckes des schwereren Wassers; keineswegs aber kann man diese Einwirkung unbedeutend und gleichgültig nennen.

Es kommt vor, daß heftige dauernde Muskel-Anstrengung eine augenblickliche Ermattung zu Wege bringt, in welcher Einem die auf der Bettdecke ruhende Hand schwer wie ein Stein vorkommt; wer in einem solchen Zustand in ein lauwarmes Bad gebracht wird und zehn Minuten darin verweilt, der wird die große Erleichterung fühlen, welche der Druck des Wassers, dieses allseitige Tragen des Körpers, ausübt, und — abgesehen von den sonstigen Einwirkungen des Bades, die natürlich den Umständen angemessen sein müssen — wol ein Wörtchen mitsprechen können von der Wirkung des veränderten Druckes der leichteren Luft und des schwereren Wassers.

Was hierbei direct auf die Muskeln wirkt, — und vielleicht noch wesentlicher auf die Nerven, welche zur Bewegung der Muskeln dienen — wirkt aber ganz sicher auch auf die Haut und ihre Thätigkeit, wenn es auch nicht leicht ist, auf strengem naturwissenschaftlichem Wege diese Einwirkung genau festzustellen.

Auf sicherem Boden befinden wir uns aber, wenn wir bedenken, daß Wasser eine Flüssigkeit ist, welche diesen Druck ausübt, und von dem Einfluß dieses Umstandes auf die Haut und die Schweißdrüsen wollen wir weiter unten sprechen.

Wenn man die Einwirkungen ganz übersehen will, welche eintreten, sobald ein Mensch die Luft verläßt und seinen Körper dem Wasser aussetzt, so muß man einen Umstand in Erwägung ziehen, den erst die Wissenschaft der neueren Zeit einer Untersuchung zu unterwerfen angefangen hat.

Im gewöhnlichen Leben kommt es Einem so vor, als ob der menschliche Körper aus festen Stoffe bestehe, in welchem höchstens in einzelnen Theilen etwas Wasser enthalten ist; nähere Untersuchungen aber ergeben dies als einen Irrthum. — Wenn man die Bestandtheile des menschlichen Leibes sammt und sonders, mit Blut, Fleisch, Haut, Haaren, Knochen, Nägeln und so weiter zerlegt, so findet sich, daß nur zwanzig Procent davon feste Bestandtheile, während achtzig Procent Wasser sind. Das heißt: in einem Menschen, der hundert Pfund wiegt, sind achtzig Pfund Wasser enthalten.

Wer dies unglaublich findet, den wollen wir nur an die eine Thatsache erinnern, daß Kinder in den ersten Monaten ihres Lebens nichts als Milch genießen, und nach Verlauf eines Jahres dreimal so schwer sind, als sie nach der Geburt gewesen. In hundert Loth Muttermilch aber sind an neunzig Loth Wasser, während die Bestandtheile des Käsestoffs, der Butter, des Zuckers und einiger Salze nur zehn Loth ausmachen.

In Wahrheit ist der menschliche Körper durch und durch mit Wasser getränkt, welches in der gesammten Bildung seiner Organe aufgeht; und dieses Wasser ist in einem fortwährenden Wechsel begriffen, es wird Verbrauchtes durch Haut-Ausdünstung, durch Ausathmen und durch Harn ausgeschieden, während in Speisen und Getränken der Ersatz dafür in den Körper gebracht werden muß. Nur in Krankheitsfällen, wie z. B. bei Wassersucht oder bei den Entleerungen und Erbrechungen in der Cholera, tritt Wasser aus den Organen als ein Zeichen des gestörten Zustandes des Blutes heraus.

(Fortsetzung folgt.)



## Angekommene Fremde.

Den 10. Juni 1857.

**Hotel Stadt London.** Hr. Capitain v. Wakulsky von St. Petersburg; Hr. Tit.-Rath v. Bornwitz von Bauske; Hr. Pastor Vierhoff von Schlock; HH. Studenten Szezewsky u. Preziesszewsky, Hr. Kaufmann Timm von Dorpat; Hr. v. Maurasch von Witebsk.

**Hotel St. Petersburg.** Hr. Baron v. Haaren nebst Sohn, Hr. A. Büchsenmeister von Mitau; HH. Studenten Brock und Prevot von Dorpat; Hr. dimitt. Rittmeister v. Gersdorff nebst Familie aus Livland.

**Hotel Stadt Dünaburg.** Frau Generalin v. Fölkersahm, Madame Brandt von St. Petersburg; Hr. Beamter Koslowsky von Pleskau.

**Dieckmanns Hotel.** Hr. Dr. Swenson, Hr. Disponent Herrmann von Illuxt; HH. Lieutenants v. Zur-Mühlen und v. Rusitzky von Kursk; Hr. Baron v. d. Osten-Sacken aus Kurland.

**The Kings Arms.** HH. Studenten Dembitzky und Jasinkowitz von Moskau; Hr. Dr. Bilterling nebst Familie von Mitau.

Hr. Pastor Krüger nebst Sohn von Bauske log. bei Pönigkau.

## Angekommene Schiffe.

| № | Schiffs-Name & Flagge. | Schiffers-Name. | Von wo. | Ladung. | An wen adressirt. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **In Riga.** | | | | |
| 394 | Schwed. Brk. „Linea" | Capt. Hagberg | Terravecchia | Salz | Schröder & Co. |
| 395 | Mekl. Brigg „Major Schumacher" | Niebrodt | „ | „ | Stresow & Sohn |
| 396 | „ „ „Nicolaus Heinrich" | Maak | „ | „ | „ |
| 397 | Russ. Dampfer „Thetis" | Werner | St. Petersb. | div. Waaren | Schnakenburg & Co. |
| 398 | Frz. Schon. „Jean Georges" | Merdrignac | Dünkerque | Ballast | Rücker & Co. |
| 399 | Old. Schon. „Drei Gebrüder" | Plote | Liverpool | Salz | Ordre |
| 400 | Engl. Brigg „Ruthenia" | Kidd | Southampton | Ballast | Hill & Co. |
| 401 | Mekl. Brigg „Helene Caroline" | Staben | Cette | Salz | Fenger & Co. |
| 402 | Norw. Brigg „Norden" | Savertin | Stavanger | „ | Westberg & Co. |
| 403 | Holl. Kuff „Twellingen" | Van der Laan | Cette | „ | Kuchczinsky. |
| 404 | Engl. Brigg „Gowrie" | Greigh | London | Ballast | Meltzer. |
| 405 | Mekl. Schon. „Die Frau Sophie" | Gens | Gent | „ | Rücker & Co. |
| 406 | Holl. Kuff „Stadt & Lande" | Weyma | Harlingen | „ | Ordre |
| 407 | Norw. Brigg „Melia" | Torgensen | Stavanger | „ | „ |
| 408 | Russ. Schon. „Anna" | Ahrens | Lübeck | „ | Knoch & Co. |
| 409 | Frz. Brigg „Gabriel" | Decantelle | Dünkerque | „ | Rücker & Co. |
| 410 | Frz. Schon. „Diamanten" | Olsen | Helsingfors | Steinballast | Sengbusch & Co. |
| 411 | Engl. Brigg „Anna Isabella" | Reid | Dundee | Ballast | Lemcke. |
| 412 | „ „ „Dwina" | Craigie | Arbroath | „ | Ordre. |
| 413 | „ „ „Schio" | Milford | Swinemünde | „ | Mitschell & Co. |
| 414 | Engl. Bark „Swan" | Skogings | Dundee | „ | Schröder & Co. |
| 415 | Engl. Brigg „Leontine Mary" | Peron | Rouen | „ | Ordre |
| 416 | Schwed. Schon. „Delphin" | Annungsen | Gothaburg | „ | „ |
| 417 | Dän. Brk. „Louise" | Arboe | Kopenhagen | „ | „ |
| 418 | Engl. Brigg „Charlotte" | Inglis | Montrose | „ | Mitschell & Co. |
| 419 | Russ. Schon. „Anna & Marie" | „ | Bordeaux | Stückg. u. Ballast. | Schröder & Co. |
| 420 | Engl. Brigg „Rapid" | Schultz | Kirkaldy | Ballast | Hill Gebrüder |
| 421 | „ „ „Newa" | Reid | Dundee | „ | Ordre |
| 422 | „ „ „John William" | Lawson | „ | „ | „ |
| 423 | Dän. Schon. „Diana" | Clausen | Kopenhagen | Ballast u. Güter | Wirkau |
| 424 | Norw. Jacht „Amazone" | Iversen | Stavanger | Heeringe | Ordre |
| 425 | Engl. Bark. „Stolk" | Nicol | Hull | Ballast | „ |
| 426 | Dän. Schon. „Courier" | Hansen | Bergen | Heeringe | Kriegsmann & Co. |
| 427 | Holl. Kuff „Katharina" | Drok | Gefle | Ballast | Ordre |
| 428 | Norw. Schon. „Lucie Marie" | Schetnar | Stockholm | „ | Fenger & Co. |

Schiffe sind ausgegangen 259; im Ansegeln 1; Strusen sind angekommen 560.

### In Pernau.

| № | Schiffs-Name & Flagge. | Schiffers-Name. | Von wo. | Ladung. | An wen adressirt. |
|---|---|---|---|---|---|
| 32 | Holl. Flagge „Egbertus" | Capt. H. A. Schrick | Schiedam | Ballast | J. Jacke & Co. |
| 33 | Enlg. Flagge „Mary" | D. Inglis | Leith | „ | C. F. Schmid |

Schiffe sind ausgegangen: 3. Im Ansegeln: 0.

### Waaren-Preise in Silberrubeln am 8. Juni 1857.

| | | |
|---|---|---|
| | pr. 20 Garnitz | |
| Buchwaizengrütze | — | — |
| Hafergrütze | — | — |
| Gerstengrütze | — | — |
| Erbsen | — | — |
| | pr. 100 Pfd | |
| Gr. Roggenmehl | 2 20 | 30 |
| Waizenmehl | 4 3 | 80 |
| Kartoffeln pr. Tschet. | 3 60 | 90 |
| Butter pr. Pud | 6 6 | 80 |
| Heu „ „ K. | 40 | 42½ |
| Stroh „ „ „ | — | 25 |
| | pr. Faden v. 7 à 7 Fuß | |
| Birken-Brennholz | 3 10 | 20 |
| Birken- u. Ellern- | — | — |
| Ellern- | 2 | 60 |
| Fichten- | 2 | 40 |
| Grehnen-Brennholz | — | — |
| Ein Faß Branntwein | | |
| ½ Brand am Thor | 10½ | 11 |
| ⅔ „ „ „ | 13½ | 14 |

| | | |
|---|---|---|
| | pr. Last | |
| Waizen à 16 Tschetw. | — | 175 |
| Gerste à 16 „ | — | 112 |
| Roggen à 15 „ | 96½ | — |
| Hafer à 20 Garz. | — | — |
| | pr. Berkowez von 10 Pud. | |
| Reinhanf | 28²/₇ | — |
| Ausschußhanf | — | — |
| Paßhanf | — | — |
| „ schwarzer | — | — |
| Tors | — | — |
| Drujaner Reinhanf | — | — |
| „ Paßhanf | — | — |
| „ Tors | — | — |
| Marienb. Flachs | — | 33 |
| „ geschnit. | — | — |
| „ Risten | — | — |
| Hofs-Dreiband | 27¾ | — |
| Livländ. „ | — | — |
| Flachshede „ | 16 | — |
| Lichttalg, gelber | — | — |

| | | |
|---|---|---|
| | pr. Berkowez von 10 Pud. | |
| Lichttalg, weißer | — | — |
| Seifentalg | — | — |
| Seife | 38 | 40 |
| Hanföl | 34½ | — |
| Leinöl | — | — |
| | pr. Pud | |
| Wachs | 15½ | — |
| Wachslichte | — | — |
| Talglichte | 5—5⅕ | |
| | pr. Berkowez von 10 Pud | |
| Stangeneisen | 18 | 21 |
| Neshinscher Taback | — | — |
| Bettfedern | 60 | 80 |
| Pottasche, blaue | — | — |
| „ weiße | — | — |
| | pr. Tonne | |
| Säeleinsaat | — | — |
| Thurmsaat | — | — |
| Schlagsaat | — | — |
| Hanfsaat | — | — |

### Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Amsterdam 3 Monate | — — | Cs. H. C. | | per 1 Rbl. S. |
| Antwerpen 3 Monate | — — | Cs. H. C. | | |
| dito 3 Monate | — — | Centimes. | | |
| Hamburg 3 Mon | — — | S. H. Bo. | | |
| London 3 Mon. | — — | Pence St. | | |
| Paris 3 Monate | — — | Centimes. | | |

| | Verk. | Käuf. | Gesch. |
|---|---|---|---|
| 6 pCt. Inscriptionen in S. | | | |
| 5 pCt. dito 1. & 2. S. | „ | 106¾ | „ |
| 5 pCt. dito 3. & 4. S. | „ | „ | „ |
| 5 pCt. dito 5te Serie. | „ | 106¾ | „ |
| 5 pCt. dito 6te Serie. | „ | „ | „ |
| 4 pCt. dito Hope. | „ | „ | „ |
| 4 pCt. dito Stieglitz | „ | „ | „ |
| 5 pCt. Hafenbau-Obligat. | „ | „ | 100 |
| Livl. Pfandbriefe, kündbare | „ | „ | 99¾ |
| Livl. Pfandbriefe, Stieglitz | „ | „ | „ |
| Livl. Rentenbriefe | „ | „ | „ |
| Kurl. Pfandbriefe, kündb. | „ | 100 | „ |
| Kurl. dito auf Termin | „ | „ | „ |
| Ehst. dito kündbare | „ | 98 | „ |
| Ehst. dito Stieglitz | „ | 94 | „ |

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 10. Juni 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

**ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости.**

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



**Livländische Gouvernements-Zeitung.**

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

**№ 65. Понедѣльникъ.** 10 Іюня **Montag,** den 10. Juni **1857.**

## ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

### Отдѣлъ общій.

#### Публикація.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго торговаго прикащика Карла Августа Штейнберга, оставившаго духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцеляріи онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 30 Ноября 1857 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены.

Вмѣстѣ съ тѣмъ симъ предписывается всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должными сказанному умершему Карлу Августу Штейнбергу, или имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащее ему имущество, объявить о таковомъ своимъ долгѣ Сиротскому Суду и представить въ Судъ для храненія имѣющееся у нихъ имущество умершаго въ таковой же опредѣленный срокъ подъ опасеніемъ

## Officieller Theil.

### Allgemeine Abtheilung.

#### Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen Handlungs-Commis Carl August Steinberg irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. November 1857 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem besagten Carl August Steinberg verschuldet sind, oder demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf wissentliche Verschweigung fremden Eigenthums und dessen unrechtfertige Dilapidation resp. gesetzten Strafe, insbesondere der des doppelten eigenen Ersatzes angewiesen, in gleicher proclamsmäßiger Frist gebührende Anzeige von ihrer Schuld bei dem Waisengerichte zu ma-

положеннаго за умышленную утайку чужаго имущества и за неправильную разтрату онаго взысканія, именно двойнаго онаго вознагражденія. 2

Рига въ Ратгаузъ, 30 Мая 1857 года.
№ 392.

chen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke ad inventarium zu geben.

Riga-Rathhaus, den 30. Mai 1857.
Nr. 392. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бревернъ.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

---

# ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

# Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

## Отдѣлъ мѣстный.

## Locale Abtheilung.

### Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Das Livländische Collegium allgemeiner Fürsorge bringt hierdurch zur Kenntniß, daß der von dem Ministerio des Innern als Oberaufseher der wohlthätigen Anstalten zu „Alexandershöhe" bestätigte dimittirte Obrist und Ritter von Rukteschell am 1. Juni c. das ihm anvertraute Amt angetreten hat.

---

Am 31. December a. p. ist Emil v. Poll und am 18. April c. der dimittirte Elementarlehrer Gotthard Waldener als Canzellisten beim Oeselschen Ordnungsgerichte angest. u. d. Canzelleibeamte daselbst, der Candidat phil., Coll.-Secretair Alexander Wulffert auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen worden.

---

Seit dem 26. März d. J. sind nachbenannte Kirchen-Vorsteher im Pernau-Fellinschen Kreise neu angestellt worden:

Im Kirchspiele Groß-St.-Johannis:
der dimittirte Ordnungsrichter Th. v. Hüene zu Nawwast an Stelle des verstorbenen R. v Helmersen zu Lebowa.

Im Kirchspiele Klein-St.-Johannis:
der dimittirte Lieutenant G. v. Seck zu Pajusby an Stelle des Rosenthal zu Soosar.

Im Kirchspiele Fennern.
der Carl v. Ditmar zu Kerro an Stelle des Adler zu Alt-Fennern.

* * *

Da zufolge Berichts der Rigaschen Polizei-Verwaltung die von derselben unterm 10. Mai 1855, Nr. 1653, der Wittwe der Besuchersfrau des Rigaschen Zollamtes Andrei Wolundser, Namens Helena Nikiforowa Wolundser ertheilte Legitimation verloren gegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2604.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß dem Kronsgute Aahof die Etablirung eines Hakelwerks concedirt worden ist.
Nr. 1390.

### Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Veranlassung des zu Oberpahlen im December 1853 erfolgten Ablebens der unverehelichten Julie von Kirchner verfügt worden, daß im Nachlasse vorgefundene und durch das Pernausche Landgericht offen hierher eingesandte Testament der genannten Verstorbenen vom 12. Juni 1848

laut gesetzlicher Vorschrift § 8 und 10 der Königlich Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, pag. der L.-O. 429 und 431 allhier bei dem Hofgerichte am 17. Juli d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheitigten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das erwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollen, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in der allegirten Gesetzes-Vorschrift festgesetzten peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testamentes an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 3. Juni 1857. 3

Nr. 1826.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Erben des weiland dimittirten Artillerie-Capitains und Ritters Reinhold Otto von Freytag-Loringhoff, nämlich:

1) der Wittwe desselben, Charlotte Barbara von Freytag-Loringhoff, gebornen von Helmersen, und deren Kinder: 2) der Caroline Auguste von Vietinghoff, gebornen von Freytag-Loringhoff, 3) dem dimittirten Kirchspielsrichter-Adjuncten Arthur Georg von Freytag-Loringhoff, 4) dem Husaren-Lieutenant Nicolaus Friedrich von Freytag-Loringhoff und 5) dem Husaren-Cornet Oscar Otto von Freytag-Loringhoff nachgesucht worden ist, daß hinsichtlich des zwischen ihnen über den Nachlaß des genannten defuncti am 15. März d. J. abgeschlossenen und am 16. April d. J. corroborirten Erbtheilungstransacts und insbesondere hinsichtlich des zu dem Nachlasse qu. gehörigen und zufolge des erwähnten Erbtheilungstransacts dem dimittirten Kirchspielsrichter-Adjuncten Arthur Georg von Freytag-Loringhoff für die Summe von 130,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragenen, im Pernauschen Kreise belegenen Gutes Owerlack sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Owerlack sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Erbtransaction, Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem Gute Owerlack haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der auf dieses Gut ingrossirten Forderungen, als auch der in dem Transacte qu. als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der erwähnte Erbtheilungstransact als zu Recht beständig anerkannt und demzufolge das Gut Owerlack sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Kirchspielsrichter-Adjuncten Arthur Georg von Freytag-Loringhoff erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1850.

Riga-Schloß, den 3. Juni 1857. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Gebrüdern, dimittirten Kirchspielsrichter Otto und Kirchspielsrichter Friedrich von Liphart am 22. April d. J. nachgesucht worden ist, daß hinsichtlich des über den gesammten Nachlaß des verstorbenen dimittirten Herrn Landmarschalls und Ritters Carl Gotthard von Liphart, Excellenz, zwischen des genannten Herrn defuncti Erben, nämlich: 1) Seiner Excellenz dem Herrn Livländischen Landrath Gotthard von Liphart, 2) dem Carl Eduard von Liphart, 3) dem dimittirten Kirchspielsrichter Otto von Liphart, 4) dem Kirchspielsrichter Friedrich von Liphart, 5) der Frau Fürstin Elise von Lieven, gebornen von Liphart, 6) der Jenny Baronin Brüggen, gebornen von Liphart, 7) der Sophie Dawid, gebornen von Liphart, 8) der Isabella von Helmersen, gebornen von Liphart, 9) der Constance von Reutz, gebornen von Liphart, 10) der Frau Gräfin Charlotte Stackelberg, gebornen von

Liphart, 11) der Frau Gräfin Marie von Tiesenhausen, gebornen von Liphart, 12) der Frau Generalin Annette von Weiß, gebornen von Liphart, 13) dem unmündigen Benjamin v. Liphart modo dessen Vormünder, 14) den Töchtern des verstorbenen Guido von Liphart, Zeneïde, verehelichten Tawastierna und Hortense, verehelichten Seliwannow, und 15) den unmündigen Kindern der verstorbenen Emmi Baronin Korff, modo deren Vormünder, am 20. Mai 1856 abgeschlossenen und am 50. Juni 1856 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Erbtheilungstransacts und insbesondere hinsichtlich der zufolge dieses Erbtheilungstransacts stattgehabten Uebertragung:

1) der Güter Schloß-Neuhausen mit Illingen, Braunsberg, Lobenstein, Eichhof und Waldeck mit Orrowa, im Dorpatschen Kreise und Neuhausenschen Kirchspiele, und Rathshof, im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele, sammt deren Appertinentien und Inventarium an Sr. Excellenz den Herrn Landrath Gotthard von Liphart zum Fideicommiß-Besitz;
2) des im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen Marrama sammt Appertinentien und Inventarium an den Carl Eduard von Liphart zum eigenthümlichen Besitz;
3) des im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Gutes Sennen sammt Appertinentien und Inventarium an die Constance von Reutz, gebornen von Liphart zum eigenthümlichen Besitz;
4) der im Dorpatschen Kreise und Tormaschen Kirchspiele belegenen Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toikfer und Condo sammt Appertinentien und Inventarium an den dimittirten Kirchspielsrichter Otto von Liphart zum eigenthümlichen Besitz, und
5) der Güter Rojel mit Ommedo, im Dorpatschen Kreise und Bartholomäischen Kirchspiele und Terrastfer, im Dorpatschen Kreise und Tormaschen Kirchspiele sammt deren Appertinentien und Inventarium an den Kirchspielsrichter Friedrich von Liphart zum eigenthümlichen Besitz

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die obengenannten Güter sammt deren Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene deren resp. Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider den vorerwähnten Erbtheilungstransact machen zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf den Gütern Marrama, Sennen, Tormahof und Terrastfer haftenden Pfandbriefforderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der obenerwähnte Erbtheilungstransact für rechtsgültig anerkannt und demzufolge:

1) das Gut Schloß-Neuhausen mit Illingen, Braunsberg, Lobenstein, Eichhof und Waldeck, oder Orrowa und das Gut Rathshof sammt deren Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Gotthard v. Liphart zum Fidei-Commiß-Besitz; dagegen
2) das Gut Marrama sammt Appertinentien und Inventarium dem Carl Eduard von Liphart, und
8) das Gut Sennen sammt Appertinentien und Inventarium der Constance von Reutz, geb. von Liphart, so wie
4) die Güter Tormahof mit Padefest und Lillastfer, Toikfer und Condo sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Kirchspielsrichter Otto von Liphart, als endlich
5) die Güter Rojel mit Ommeda und Terrastfer sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter Friedrich von Liphart

zum erb- und eigenthümlichen Besitz adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1897. 3

Riga-Schloß, den 5. Juni 1857.

* * *

Von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams alle diejenigen, welche

1) an das in der hiesigen Vorstadt im 3. Quartal sub Nr. 469 belegene, von dem Podrätschik Jacow Timofejew Porochow an die verwittwete Frau Julie Hebenstreit gebornen Lange verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis Ansprüche haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, und
2) wider das offen hierselbst eingelieferte Testament der Soldatenwittwe Jewdokia Saßnin, früher verehelichte Borissow auch

Balzow genannt, protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, hiermit aufgefordert, solche ihre Ansprüche, Protestationen und Rechtswahrnehmungen binnen einem Jahr und sechs Wochen bei diesem Rathe in gesetzlich vorgeschriebener Art zu exhibiren und in Erweis zu stellen, widrigenfalls sie später nicht weiter werden gehört werden, sondern ferner ergehen wird, was Rechtens. Nr. 1440.

Pernau-Rathhaus, den 5. Juni 1857. 3

* * *

Vom Narvaschen Magistrate werden alle Erben, Gläubiger und Schuldner des verstorbenen Zunftgenossen der Stadt Walck, hiesigen Schlossermeister Otto Friedrich Berting desmittelst aufgefordert, sich spätestens bis zum 18. November dieses Jahres bei diesem Magistrate zu melden, und zwar unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist die Erben und Gläubiger mit allen etwaigen Ansprüchen präcludirt, die Schuldner aber für Verheimlichung ihrer Schuld zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Narva-Rathhaus, den 13. Mai 1857.
Nr. 416. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der Höfchen Gludesche Bauer Carl Kuschke, unter Beibringung eines mit der Besitzerin des Gutes Seklershof mit Kallenhof, der Frau Auguste von Grothuß, geborene von Freymann in ehelicher Assistenz des Herrn Carl von Grothuß, abgeschlossenen Kauf-Contracts über 2 Loofstellen oder 20,000 schwedischen Quadrat-Ellen zu obigem Gute gehörigen großen schatzfreien Hofeslandstückes, darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm Bittstellern das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jeder, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Höfchen Gludeschen Carl Kuschke erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird. Nr. 613

Gegeben zu Wenden im Kreisgericht, den 22. Mai 1857. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der Höfchen Gludesche Bauer Carl Kuschke unter Beibringung eines mit der Besitzerin des Gutes Seklershof mit Kallenhof der Frau Auguste von Grothuß, geborenen von Freymann, in ehelicher Assistenz des Herrn Carl von Grothuß, abgeschlossenen Kauf-Contracts über 8080 schwedische Quadrat-Ellen zu obigem Gute gehörigen großen schatzfreien Hofeslandstückes darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm Bittstellern das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jeder, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Höfchen Gludeschen Bauer Carl Kuschke erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird. Nr. 614.

Gegeben zu Wenden im Kreisgericht, den 22. Mai 1857. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: demnach

1) die hiesige Einwohnerin Mawra Philippowa Wassiljewa und
2) der Candidat der Rechte Amando Kuhrig verstorben;

so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defunctorum Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 6. November 1857 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrück-

lichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. — Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. V. R. W. Nr. 641.

Dorpat-Rathhaus, am 25. Mai 1857. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat mittelst dieses öffentlichen Proclams zu wissen, daß über das Gesammtvermögen des verstorbenen hiesigen Knochenhauermeisters Johann Jansen der General-Concurs eröffnet worden, weshalb denn Alle und Jede, welche an das Nachlaß-Vermögen defuncti irgend welche Ansprüche zu machen haben, bei Strafe der Präclusion hiermit angewiesen werden, sich mit solchen durch zwiefach einzureichende Angaben binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato, also spätestens bis zum 5. Juli 1858 bei diesem Rathe zu melden, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist nicht weiter damit zugelassen werden sollen. — Zugleich werden die etwaigen Schuldner des Knochenhauermeisters Jansen und Diejenigen, welche zur Concursmasse gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei Vermeidung der auf Verheimlichung fremden Eigenthums bestimmten Strafe, desmittelst aufgefordert, binnen der oben anberaumten Frist hierselbst getreuliche Anzeige von ihrer Schuld zu machen, selbige hierselbst zu berichtigen und die etwa in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke allhier einzuliefern.

Dorpat, am 24. Mai 1857. Nr. 638. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. Thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Constantin von Kügelgen mittelst des mit dem Herrn dimittirten Ordnungsrichter Robert Samson von Himmelstiern am 29. März 1857 abgeschlossenen und am 2. April 1857 hieselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 172 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 5000 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 4. Juli 1858 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Herrn Constantin von Kügelgen nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 624.

Dorpat-Rathhaus, am 23. Mai 1857 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. füget das Pernausche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß von dem gedachten Herrn Carl Baron Bruiningk pfandcessionsweise gehörigen im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gütern Abenkat, Althof und Assikas folgende theils zum Hofes-, theils zum Gehorchslande dieser Güter gehörende Grundstücke, als:

1) Soedi und Tattramae, groß 12 Thl. 43 Gr., auf den Wagenküllschen Bauern Märt Oscar für den Preis von 1300 R.;
2) Brüderhof oder Turi und Wahwa, groß 64 Thl. 44 Gr., auf den Friedrich Robert Koljo, für den Preis von 6600 Rbl. S.;
3) Pallo, groß 7 Thl. 38 Gr., auf den Dörptschen Okladisten Iwan Grebentschikow, für den Preis von 800 Rbl. S.;
4) Kerniko und Lane, groß 27 Thl. 54 Gr., auf den Victor Koljo, für den Preis von 2500 Rbl. S.;
5) Kungi, groß 31 Thl. 36 Gr., auf den Eugen Nicolai Koljo, für den Preis von 3500 Rbl. S.;
6) Jago anni, groß 14 Thl. 2 Gr., auf den Groß-Köpposchen Bauern Jacob Tomson, für den Preis von 1500 Rbl. S.;
7) Martini, Tönnisse und Ermusse, gr. 42 Thl. 65 Gr., auf den Groß-Köpposchen Bauern Jakob Tomson, für den Preis von 4300 Rbl. S.;
8) Mustametsa, groß 32 Thl. 28 Gr., auf den Beckhofschen Bauern Jaak Sild, für den Preis von 3300 R. S.;
9) Mustametsa oder Pirako, groß 19 Thl. 32 Gr., auf den Helmetschen Grundbesitzer Carl Sonnenberg, für den Preis von 2100 Rbl. S.;
10) Tamme, groß 20 Thl. 46 Gr., auf den

Saarahoffschen Bauern Hans Kasse, für den Preis von 2100 Rbl. S.;

11) Kerrasoo, groß 12 Thl. 22 Gr., auf den Abenkatschen Bauern Märt Pritzsohn, für den Preis von 1300 Rbl. S.;

12) Uhhendi, groß 16 Thl. 15 Gr., auf den Dörptschen Ocladisten Iwan Grebentschikow, für den Preis von 1700 R. S.;

13) Kukke, groß 16 Thl. 15 Gr., auf den Abenkatschen Bauern Jaak Kisler, für den Preis von 1950 Rbl. S.;

14) Kitze, groß 12 Thl. 58 Gr., auf den Abenkatschen Bauern Märt Pritzsohn für den Preis von 1300 Rbl. S.;

15) Kütti, groß 16 Thl. 65 Gr., auf den Abenkatschen Bauern Hindrik Martinsohn für den Preis von 1700 Rbl. S.;

16) Pillikse, groß 24 Thl. 10 Gr., auf die Abenkatschen Bauern Pedo und Peter, Gebrüder Sarw, für den Preis von 2500 Rbl S.;

17) Illisse, groß 24 Thl. 35 Gr., auf die Wagenküllschen Bauern Jurry und Peter Oscar, für den Preis von 2500 R. S.;

18) Uika, groß 21 Thl. 51 Gr., auf den Beckhoffschen Bauern Jaak Sild, für den Preis von 2200 Rbl. S.;

19) Lohho, groß 23 Thl. 24 Gr., auf den Beckhoffschen Bauern Jaak Sild; für den Preis von 2400 Rbl. S.:

20) Lambro, groß 30 Thl., auf die Korküllschen Bauern Juhann, Paul und Jurry Pelt, für den Preis von 3000 Rbl. S.;

21) Pissukse, groß 22 Thl. 72 Gr., auf den Besitzer des Gutes Hummelshof, dimittirten Garde-Lieutenant Nicolai von Samson, für den Preis von 2300 Rbl. S.;

22) Sikka Jaan, groß 20 Thl. 3 Gr., auf den Besitzer des Gutes Hummelshof, dimittirten Garde-Lieutenant Nicolai v. Samson, für den Preis von 2100 Rbl. S.;

23) Sikka Hans, groß 17 Thl. 82 Gr., auf den Hummelshoffschen Bauern Andres Joeggewest, für den Preis von 1800 Rbl. S.;

24) Sikka Endrik, groß 22 Thl. 37 Gr., auf den Hummelshoffschen Bauern Andres Joeggewest, für den Preis von 2300 Rubel Silber;

25) Sokka, groß 37 Thl. 66 Gr., auf den Assikasschen Bauern Hans Sild, für den Preis von 5000 Rubel Silber;

mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kauf-Contracte in die Corroboration erwähnter Contracte unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an diese Grundstücke in keiner Weise alterirt werden, die genannten Grundstücke vielmehr für die auf den Gütern Abenkat, Althof und Assikas ruhende Pfandbriefschuld nach wie vor verhaftet bleiben, bis von der resp. Oberdirection der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssummen für die ex nexu mit der Livländischen Credit-Societät tretenden mehrgedachten Grundstücke bestimmt — übertragen worden sind, daß selbige cum omnibus appertinentiis sämmtlichen Käufern als freies, von allen auf den Gütern Abenkat, Althof und Assikas ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwanigen Erben angehören soll; als hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung formiren zu können vermeinen — mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren resp. Pfandbriefsforderung — auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Ablaufs des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke mit allen Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich zugesprochen werden sollen. 1

Fellin, 24. Mai 1857. Nr. 353.

## Bekanntmachungen.

Da oft Unglücksfälle sich dadurch ereignen: daß die Fuhrwagen, welche zur Dünafloßbrücke kommen, zu stark beladen sind, so daß bei An- und Abfahren der Brücke die Pferde nicht gehörig gelenkt werden können; so wird von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung bekannt gemacht, daß zu starkes Beladen der Fuhrwagen nicht stattfinden darf, — und daß ferner die in den Straßen der Stadt fahrenden beladenen Lastwagen nicht anders, als im Schritte fahren dürfen.

Riga-Polizei-Verwaltung, den 5. Juni 1857.
Nr. 1054. 2

## Auction.

Erhaltenem Auftrage zufolge werden am 17. d. M. und an den folgenden Tagen, Nachmittags 5 Uhr, im Hause des weil. Hrn. Generalen von Watulsky, Euphoniestraße Nr. 11, verschiedene Möbeln, einige Oelgemälden (Thierstücke), 1 großer

silberner Pocal, Krystall- und Glassachen, veritable englische Tellern, Schüsseln und dergleichen, Armleuchter, solides Kupferzeug und Küchengeräth; ferner: 1 zweisitzige Kutsche, 1 Halbwagen, 1 Droschke, 2 Fahrschlitten, 1 Kutschschlitten, 1 neue elegante Schabracke mit Pelzwerk, mehre Postschlitten, (Troika und Zweispännige), eine Menge gebrauchter Arbeitswagen und Rospusken, altes Pferdegeschirr und viele andere Gegenstände gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

* * *

Mit gerichtl. Bewilligung werden in den nächsten 3 u. 4 Wochen jeden Mittwoch und Freitag viersitzige feste und offene Kaleschen, Stuhlwagen und Droschken vor dem Rathhause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Von der ritterschaftlichen Gestüt-Commission wird hiemit bekannt gemacht, daß der Rest des auf dem Gute Torgel befindlichen Stammviehes ächt Voigtländischer Race, am 3. Juli d. J. Nachmittegs 4 Uhr auf dem Hofe Torgel in öffentlicher Auction versteigert werden wird, woselbst etwaige Kaufliebhaber zu dem genannten Tage sich einfinden wollen.

Riga, den 30. Mai 1857. 1

## Immobilien-Verkauf.

Am 13. Juni d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das der weil. Wittwe Catharina Bartsch, verwittwet gewesene Strauß, geb. Floegen, modo deren Erben zugehörige, auf Groß-Klüversholm an der dritten Ambarengasse sub Pol.-Nr. 107 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, 18. Mai 1857. 1

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

## Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Jacob Johann Duberg, Preußischer Unterthan Gelbgießergesell Edwin Benjamin Günther, Preuß. Unterthan Handlungs-Commis Georg Ringler, Pharmaceut Albert Roeder, Preuß. Unterthan Schauspieler Friedrich Friedhoff nebst Frau Emilie geb. Stein, Preuß. Unterthanin Gärtnersfrau Elise Stachowitz geb. Becker, 3

Preußische Unterthanin Schuhmachersfrau Auguste Drabe, Robert Michael Borchardt, Ingenieur-Lieutenant der Wege- und Wasser-Communication Conrad v. Kupffer nebst Gemahlin, 2

Bayernscher Unterthan Drechslergesell Werner Gerhard Effert, Johann Julius Herpel, Ludwig Wilhelm Taube, Steuermann Heinrich Bientz, Goldschlägermeistersfrau Maria Neumann geb. Schroeder, Preuß. Unterthan Häusler Martin Liepkis, Preußische Unterthanin Schauspielerin Maria Kratz geb. Ausen nebst Tochter Sängerin Anna Ebert genannt Kratz, 1

nach dem Auslande.

Wassil Iwanow Bortkewitsch, Nicolai Matwejew Woszuin, Stepanida Pawlowa, Wilhelm Franz Kröger, Jankel Itzkowitsch Kaplan, Marfa Nikiferowa, Iwan Efimow Schischilkow, Wladimir Wassiljew Iwanow, Andrei Iwanow Nekrasow, Iwan Alexei Bersenew nebst Frau, Nikolai Petrow Sabelnikow, Janka Ignazonek, Charlotte Sophie Mellenberg, Amalie Lehnert, Rosalie Iwana Drosdowsky, Savel Mendelewitsch Reinos, Afonas Iwanow Schermeno, Semen Kondratjew Schirkow, Iwan Wassiljew Belski,

nach anderen Gouvernements.

**Anmerkung.** Hiebei folgt für die betreffenden Behörden Livlands eine Beilage über Torge.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**